

Amtsgericht Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 32 C 373/15 (86)



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH [REDACTED], Hauptstr. 117, 10827 Berlin
Klägerin

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Dr. Otten ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 09.03.2015 für
Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 358,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.10.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 358,20 Euro aus § 357 Abs. 8 BGB.

Zwischen den Parteien bestand ein Dienstvertrag über die Erstellung von Fotoaufnahmen und deren Veröffentlichung im Internet, den die Beklagte wirksam widerrufen hat. Die Klägerin hat Anspruch auf Wertersatz, da die Beklagte ausdrücklich verlangt hat, dass die Klägerin vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistungserbringung beginnt, und die Klägerin die Beklagte ausdrücklich auf die daraus folgende Verpflichtung zur Leistung von Wertersatz hingewiesen hat. Dies ergibt sich aus der Anlage K 2. Ebenfalls aus der Anlage K 2 ist ersichtlich, dass die Klägerin die Beklagte nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 EGBGB ordnungsgemäß über die Widerrufsmöglichkeit und die Folgen des Widerrufs informiert hat. **Die Höhe des zu leistenden Wertersatzes bemisst das Gericht auf mindestens 90 % der vereinbarten Vergütung, da die Klägerin den weit überwiegenden Teil der vereinbarten Leistungen bereits erbracht hat.**

Soweit die Beklagte behauptet, sie sei bei dem Vertragsschluss von Mitarbeitern der Klägerin unter Druck gesetzt worden und ihr sei bestätigt worden, sie könne den Vertrag innerhalb der Widerrufsfrist ohne irgendwelche Kostenfolgen widerrufen, ist sie für diese Behauptungen beweisfällig geblieben. Im Übrigen stehen die Behauptungen der Beklagten auch im Widerspruch zu der von ihr selbst unterzeichneten Anlage K 2, in der deutlich auf die Kostenfolgen hingewiesen wird.

Der Anspruch auf Prozesszinsen folgt aus §§ 291, 288 BGB. Rechtshängigkeit ist mit der Zustellung des Mahnbescheids am 21.10.2014 eingetreten (vgl. § 696 Abs. 3 BGB).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Beklagte hat die Kosten zu tragen, da sie unterlegen ist.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Otten
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 16.03.2015

Müller, Justizfachangestellte





Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. [REDACTED] Hauptstraße 117,
10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Langen (Hessen) durch Richterin am Amtsgericht Prass im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten am 03.03.2015 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 448,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 24.09.2014 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 448,20 € gemäß § 357 Abs. 8 BGB.

Der Beklagte hatte die Klägerin mit der Anfertigung einer Fotoserie und schließlich der dauerhaften Veröffentlichung der Anzeige beauftragt.

Diesen Auftrag hat der Beklagte zwar fristgemäß widerrufen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin aber fast alle Leistungen bereits erbracht. Sie war daher, nachdem sie den Beklagten zuvor auch auf diese Folge hingewiesen hatte, berechtigt, 90% des Gesamtpreises zu berechnen.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 713 ZPO.

Prass
Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Ebersberg

Az.: 2 C 19/15



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr.d.d. [REDACTED], Hauptstraße 117, 10827 Berlin, Gz.:

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Ebersberg durch den Richter am Amtsgericht Kaltbeitzler im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung am 17.02.2015 folgendes folgendes

Endurteil

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Geldbetrag in Höhe von Euro 448,20 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit 01.10.2014 zu bezahlen.
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird abgesehen nach § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist voll umfänglich begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten nach § 357 Abs. 8 BGB ein Zahlungsanspruch in Höhe von Euro 448,20 zu.

1.

Unstreitig wurde zwischen den Parteien ein Vertrag über die Anfertigung einer digitalen Fotoserie vom Sohn der Beklagten, die Auswahl von fünf Fotos der gefertigten Aufnahmen und die Veröffentlichung dieser fünf Aufnahmen für die Dauer von zwölf Monaten auf der Website www.mo-

dels-week.de nebst einer Bannerwerbung von einem Foto auf der Titelseite abgeschlossen. Die vereinbarte Vergütung betrug 498,00 Euro. Insoweit wird auf den in der Anlage K 1 vorgelegten Werbe- und **Anzeigenauftrag vom 28.06.2014** Bezug genommen, der von der Beklagten unterzeichnet wurde.

Dass die Beklagte zur Vertragsunterzeichnung durch eine arglistige Täuschung seitens der Klagepartei veranlasst wurde, ist nicht ausreichend dargelegt. Im Übrigen wurde eine Anfechtung nicht erklärt.

Soweit die Beklagte der Auffassung ist, der Klägerin stünde nach den Grundsätzen des Maklerrechtes für die Vermittlung von Modelaufträgen keinerlei Vergütung zu, erschließt sich dies dem Gericht nicht, nachdem die Parteien für konkret bezeichnete Tätigkeiten der Klägerin eine Vergütung vereinbart haben.

Weiter unstrittig wurden einundzwanzig Fotos vom Sohn der Klägerin gefertigt und fünf ausgewählt.

Letztlich unstrittig hat die Beklagte den Vertrag am 14.07.2014 widerrufen.

Nachdem es sich vorliegend bei den klägerischen Tätigkeiten bis zum Widerruf um Dienstleistungen gehandelt hat, die nicht zurückgegeben werden können, steht der Klägerin nach § 357 Abs. 8 BGB für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen ein Anspruch auf Wertersatz zu, da die Beklagte von der Klägerin bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist ausdrücklich eine Leistungserbringung verlangt hat.

Insoweit kann auf das schriftlich fixierte Verlangen in der Anlage K 2 Bezug genommen werden.

Dass die Beklagte auf die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen hingewiesen und ordnungsgemäß belehrt wurde, ergibt sich ebenfalls aus der Anlage K 2.

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist auf den vereinbarten Gesamtpreis abzustellen.

Dass dieser unverhältnismäßig hoch gewesen ist, hat die Beklagte schon nicht substantiiert dargelegt.

Allein der Hinweis auf eine kurze Dauer der Fotoaufnahmen und auf eine Qualität der klägerischen Aufnahmen, die nicht Modelfotos entsprechen würde, ist insoweit völlig unzureichend, zumal eine bestimmte Qualität der Aufnahmen vertraglich ohnehin nicht vereinbart war.

Auch substantiierte Darlegungen zu einem wucherischen und damit nichtigen Rechtsgeschäft fehlen.

Ist daher vom vereinbarten Gesamtpreis in Höhe von 498,00 Euro auszugehen und berücksichtigt man den nachvollziehbaren klägerischen Vortrag, dass die wesentlichen klägerischen Leistungen bis zum Widerruf bereits erbracht waren und lediglich das Vorrätighalten der Aufnahmen auf der Website nicht erfolgen musste, erscheint ein Wertersatzanspruch in Höhe von neunzig Prozent der vereinbarten Vergütung als angemessen.

Der Klage war daher stattzugeben.

2.

Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 286, 288 BGB.

3.

Kosten: § 91 ZPO.

4.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

Das Gericht hat im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden. Auf die Möglichkeit einer solchen Entscheidung waren die Parteien zuvor hingewiesen worden.

Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen nach § 511 Abs. 4 ZPO nicht gegeben sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München II
Nymphenburger Straße 16
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Kaltbeitzer
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Ebersberg, 25.02.2015

Grimminger, JSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

Aktenzeichen:
2 C 288/14



Amtsgericht Wismar
Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, gesetzlich vertreten durch d. Geschäftsführer Sabine Goertz, Hauptstraße 117, 10827 Berlin, [REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

hat das Amtsgericht Wismar durch den Richter am Amtsgericht Golz für Recht erkannt im Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 28.05.2015:

1. Die Beklagte wird verurteilt, € 448,20 nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit Zustellung des Mahnbescheids (11.09.2014) an die Klägerin zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird festgesetzt auf € 448,20.

Tatbestand

Von der Wiedergabe des Tatbestandes wird abgesehen gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe

Der Zahlungsanspruch ist begründet. Er folgt unmittelbar aus dem unstreitig geschlossenen schriftlichen Vertrag vom 14.06.2014 in Verbindung mit §§ 611 ff. BGB.

Der Vertragstext ist unstreitig. Mit Unterschrift vom 14.06.2014 hat die Beklagte im Sinne von § 357 BGB den sofortigen Beginn der Vertragsausführung durch die Klägerin auch vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt. **Gemäß § 357 BGB schuldet die Beklagte als Verbraucher der Klägerin demnach Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wobei bei der Berechnung des Wertersatzes der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen ist.**

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Beklagte schuldet demnach grundsätzlich den vereinbarten Gesamtpreis in Klagehöhe als Wertersatz. Es ist nicht feststellbar, dass dieser vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch ist. Die insoweit darlegungsbelastete Beklagte trägt hierzu auch keine abweichenden Tatsachen, zudem auch nicht, wie sich ein Wertersatz auf der Grundlage des Marktwertes anderweitig berechnen würde.

Rechtserhebliche Einwendungen sind nicht ersichtlich. Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten liegt keine Nichtigkeit gemäß § 305 c BGB der mit Schriftsatz vom 08.12.2014 im Bezug genommenen Klausel vor, denn diese ist offensichtlich nicht überraschend, sondern noch vor Unterschriftsleistung eindeutig der äußeren Form und dem Inhalt nach erkennbar. Auch liegen Voraussetzungen einer Nichtigkeit mit § 138 BGB nicht vor. Die darlegungsbelastete Beklagte trägt hierzu keine Tatsachen vor, insbesondere ist nicht festzustellen, dass die Beklagte aufgrund einer bestehenden Unerfahrenheit ausgenutzt wurde. Der diesbezügliche Sachvortrag ist offensichtlich unbegründet.

Die Nebenforderung folgt unter Verzug Gesichtspunkten aus §§ 280 ff.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 - 2
19053 Schwerin

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Golz
Richter am Amtsgericht

102 C 123/15

Abschrift



Amtsgericht Siegburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, ges. vertr.d.d. Geschäftsführer Sabine Goertz, Hauptstr.
117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:



g e g e n



Beklagten,

hat das Amtsgericht Siegburg

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
19.05.2015

durch die Richterin Dr. Horler-Lau

für Recht erkannt:

**1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom
26.03.2015 - Az. 15-0730174-0-3 - wird aufrechterhalten, soweit der
Beklagte verurteilt wurde, an die Klägerin € 537,30 nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem
06.03.2015 zu zahlen.**

Im Übrigen ist der Vollstreckungsbescheid wirkungslos.

2. Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Ein Tatbestand ist gem. § 313a Abs. 1 ZPO nicht erforderlich.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf € 537,30 gem. § 357 Abs. 8 S. 1 BGB.

Der Beklagte hat mit der Klägerin einen Vertrag über eine Dienstleistung geschlossen, den der Beklagte später widerrufen hat. Anders als bei dem Kauf von Waren erhält ein Unternehmen, das Dienstleistungen anbietet, einen Wertersatz für die Dienste, die bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht wurden, wenn der Vertrag nachträglich widerrufen wird. Dies gilt immer dann, wenn der Verbraucher - hier der Beklagte - schriftlich erklärt hat, dass der Dienstleister - hier die Klägerin - schon vor Ablauf der Widerrufsfrist mit den Leistungen beginnen soll. Dies ist hier der Fall. Vor Ablauf der Widerrufsfrist hat der Beklagte bereits Leistungen der Klägerin in Anspruch genommen, denn die Fotos, die ins Internet gestellt werden sollten, wurden angefertigt und entwickelt. Zuvor hatte der Beklagte der Klägerin auch schriftlich bestätigt, dass bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Erbringung der Leistungen begonnen werden soll.

Für diese bereits erbrachten Leistungen erhält die Klägerin Wertersatz in Höhe von € 537,30.

Der Beklagte hat innerhalb der ihm gesetzten Frist keine rechtserheblichen Einwendungen vorgebracht. Daher gilt der Vortrag der Klägerin gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden.

Der Anspruch auf Zinsen ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Berufung wird nicht zugelassen. Der Rechtsstreit hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts, § 511 Abs. 4 ZPO.

Der Streitwert wird auf € 537,30 festgesetzt.

Dr. Horler-Lau

Aktenzeichen:
2 C 186/15



Amtsgericht Maulbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr. d.d. GF Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin, Gz.:

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Maulbronn durch die Richterin am Amtsgericht Regel am 11.11.2015 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 19.03.2015 (15-0722527-0-5) bleibt mit der Maßgabe aufrecht erhalten, dass die Beklagte verurteilt wird, 358,20 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 26.02.2015 an die Klägerin zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, weitere 87,30 Euro an die Klägerin zu bezahlen.
3. Im übrigen wird der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 19.03.2015 (15-0722527-0-5) aufgehoben und die Klage abgewiesen.
4. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 445,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Abgekürzt gemäß § 313 a ZPO.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 445,50 Euro gegen die Beklagte.

Bei dem Betrag von 445,50 Euro handelt es sich um den angemessenen Betrag gemäß § 357 Abs. 8 BGB.

Am 23.11.2014 schloß die Beklagte mit der Klägerin einen Vertrag über die Anfertigung einer Fotoserie, die Entwicklung der Fotos, die Auswahl der Bilder, die Digitalisierung von 5 Bildern Satz und Layout und Veröffentlichung der Anzeige im Internet. Der Preis betrug 495,00 Euro.

In diesem Vertrag wurde die Beklagte über die Möglichkeit des Widerrufs belehrt.

Die Beklagte verlangte sofortige Vertragsausführung. Sie unterschrieb am 23.11.2014 den Hinweis, dass ihr bekannt sei, dass sie bei direkter Vertragsausführung ein angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen schulde, wenn sie ihr Widerrufsrecht ausübe.

Am 04.12.2014 widerrief die Beklagte den Vertrag.

Die Widerrufsbelehrung der Klägerin ist nach Auffassung des Gerichts ordnungsgemäß. Sie entspricht insbesondere den Regelungen in Artikel 246 a § 1 Abs. 1 Nummer 1 und 3 EG BGB.

Nach Auffassung des Gerichts entspricht die Hinweispflicht in der Widerrufsbelehrung der Klägerin in dem Vertrag vom 23.11.2014 den Voraussetzungen des Artikels 246 a § 1 Abs. 2 EG BGB.

Die Widerrufsbelehrung entspricht der Musterwiderrufsbelehrung. Mit dieser Belehrung genügt die Klägerin ihren gesetzlichen Informationspflichten zum Widerruf. Darüber hinaus hat sie ein Musterwiderrufsformular in den Vertrag mitaufgenommen. Insbesondere hat die Klägerin auch darüber belehrt, dass die Beklagte bei Ausübung des Widerrufsrechtes einen angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen schulde, wenn sie verlangt, dass die Klägerin mit der Vertragsausführung sofort beginnt.

Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedurfte es nach Auffassung des Gerichts nicht. Der Wertersatz hat sich an der vereinbarten Vergütung zu bemessen.

Die Klägerin [REDACTED] vorgelegt. Aus diesem ergeben sich ähnliche Preise. Hierbei ist jedoch nicht berücksichtigt, dass eine Einstellung ins Internet für ein 1 Jahr erfolgen soll. Nach dem die Klägerseite wie vorgetragen bereits alles mit Ausnahme der Einstellung ins Internet erbracht hat, war nach Auffassung des Gerichts ein 10prozentiger Abschlag ordnungsgemäß. Die Klägerin durfte daher insgesamt 444,50 Euro von der Beklagten verlangen.

Der Klägerin stehen darüber hinaus Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes seit dem 26.02.2015, Zustellung des Mahnbescheides, zu. Die Klägerin hat 12 Tage nach Mitteilung über die Zustellung des Mahnbescheides einen Antrag auf einen Vollstreckungsbescheid gestellt. Insofern ist die Frist eingehalten. Das Verfahren wurde 9 Tage nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides an das Amtsgericht abgegeben.

Die Klägerseite hat lediglich beantragt, den Vollstreckungsbescheid aufrecht zu erhalten, soweit die Beklagte verurteilt wurde, 358,20 Euro nebst Zinsen seit Zustellung des Mahnbescheides aufrecht zu erhalten, so dass Ziffer 5 aus der Verfügung vom 21.04.2015 keine Bedeutung mehr hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich nach § 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Maulbronn
Klosterstraße 1
75433 Maulbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Regel
Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Reiter, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Abschrift

140 C 1921/15



Amtsgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. Gf., Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:



g e g e n



Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte



hat das Amtsgericht Münster

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
23.10.2015

durch den Richter Braun

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 15.05.2015
(Geschäftsnummer 15-0797958-0-3) wird mit der Maßgabe aufrecht er-
halten, dass der Beklagte verurteilt wird, an die Klägerin 537,30 € nebst
Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit
dem 23.04.2015 zu zahlen.

Der Beklagte trägt auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

entfällt gem. § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Zahlungsanspruch in Höhe von 537,30 EUR aus § 357 Abs. 8 BGB.

I.

Unstreitig haben die Parteien am 17.01.2015 einen Vertrag über die Anfertigung einer digitalen Fotoserie von der Tochter des Beklagten, die Auswahl von fünf Fotos der gefertigten Aufnahmen und das Vorrätig-Halten dieser fünf Aufnahmen für die Dauer von 12 Monaten auf der Internetseite der Klägerin www.models-week.de vereinbart. Die vereinbarte Vergütung betrug hierfür 597,00 EUR.

Die Klägerin hat dem Grunde nach Anspruch auf Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen, da der Beklagte beim Vertragsschluss schriftlich ausdrücklich verlangt hat, dass die Klägerin schon vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistungserbringung beginnt. Der Beklagte wurde im unmittelbaren Rahmen des Vertragsschlusses wirksam über das ihm zustehende Widerrufsrecht belehrt und auch ausdrücklich auf die daraus folgende Verpflichtung zur Leistung von Wertersatz hingewiesen. Dies ergibt sich aus der Anlage K2. Im Übrigen entspricht die dort angegebene Widerrufsbelehrung, entgegen der Ansicht des Beklagten, auch den Anforderungen des Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 EGBGB. Das der Beklagte den Vertrag bereits vor Sichtung der vollständigen Vertragsunterlagen unterzeichnet hat, lässt die Belehrung über das Widerrufsrecht nicht unwirksam werden. Die Wertersatzpflicht ist auch entstanden, da die Klägerin nach dem Vertragsschluss unmittelbar mit der Anfertigung der Fotoserie der Tochter des Beklagten begann. Diesbezüglich handelt es sich, anders als der Beklagte meint, nicht lediglich um

Vorbereitungshandlungen, sondern um die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten durch die Klägerin.

Die Ansicht des Beklagten, dass die Klägerin nicht alles, was zu Erfüllung des Vertrages erforderlich war, geleistet habe ist unerheblich, denn dass die Anzeige durch die Klägerin nicht online gestellt wurde, war gerade die Folge seines Widerrufs.

Der Anspruch auf Wertersatz in Höhe von 537,30 EUR ist auch angemessen. Insbesondere ist die vereinbarte Vergütung nicht unverhältnismäßig i.S.d. § 357 Abs. 8 S. 5 BGB.

Aus den Anlagen K5 und K6 ist ersichtlich, dass sich die vereinbarte Vergütung durchaus im Rahmen von vergleichbaren Angeboten für die Anfertigung von Fotoserien bewegt.

Die beantragten 90 % der vereinbarten Vergütung entsprechen auch den bis zum Widerruf erbrachten Leistungen. Entgegen der Ansicht des Beklagten, kommt es für die Bestimmung des Wertersatzes nicht darauf an, wie viel Zeit die Leistungen der Klägerin im Verhältnis zur vereinbarten Laufzeit des Veröffentlichung der Onlineanzeige beträgt oder wie lange die Anfertigung der Fotoserie dauerte oder wie professionell diese durchgeführt wurde, sondern es ist lediglich darauf abzustellen, wieviel der geschuldeten Leistungen durch die Klägerin bereits erbracht wurden. Zum Widerrufszeitpunkt war die Leistung der Klägerin, nämlich das Bereitstellen eine Visagistin, die Anfertigung der Fotoserie, die Herstellung eines Galeriebildes, die Auswahl von 5 Bildern, die Bildbearbeitung, die Datenerfassung und das Erstellen der Onlineanzeige vollständig erbracht. Lediglich das veröffentlichen und Vorrätig-Halten der Anzeige auf der Webseite des Klägerin für 12 Monate war zu diesem Zeitpunkt noch geschuldet. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, dass der Beklagte mit Nichtwissen bestreitet, dass lediglich noch ein geringfügiger Aufwand für die vollständige Leistungserbringung durch die Klägerin nötig gewesen sei. Es ist unstrittig, dass alle übrigen Leistungspflichten bereits erbracht wurden.

II.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 2 S. 3 ZPO. Der Kläger hat seine Klage hinsichtlich der Zinsforderung und der Nebenforderungen

teilweise zurückgenommen. Der zurückgenommene Teil der Klage war verhältnismäßig geringfügig.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 1. Alt., 711, 713 ZPO.

Der Streitwert wird festgesetzt auf 537,30 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Münster zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Münster durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Braun



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, vertr. d. d. [REDACTED] Hauptstraße 117,
10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Langen (Hessen) durch Richterin am Amtsgericht Prass im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung nach Lage der Akten am 03.03.2015 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 448,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 24.09.2014 zu zahlen.

Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird gemäß § 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 448,20 € gemäß § 357 Abs. 8 BGB.

Der Beklagte hatte die Klägerin mit der Anfertigung einer Fotoserie und schließlich der dauerhaften Veröffentlichung der Anzeige beauftragt.

Diesen Auftrag hat der Beklagte zwar fristgemäß widerrufen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Klägerin aber fast alle Leistungen bereits erbracht. Sie war daher, nachdem sie den Beklagten zuvor auch auf diese Folge hingewiesen hatte, berechtigt, 90% des Gesamtpreises zu berechnen.

Der Zinsanspruch rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzugs gemäß §§ 280 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 713 ZPO.

Prass
Richterin am Amtsgericht

5 C 5/15

Abschrift



Amtsgericht Essen-Borbeck

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, gesetzlich vertr. d. d. Geschäftsführerin Sabine Goertz,
Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Essen-Borbeck
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO
ohne mündliche Verhandlung am 01.07.2015
durch die Richterin am Amtsgericht Momberger
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 448,20 nebst Zinsen in
Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
20.11.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Ohne **Tatbestand** (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Anspruch aus § 357 Abs. 8 BGB zu.

Unstreitig haben die Parteien einen Vertrag über die Anfertigung einer Fotoserie und anschließenden Veröffentlichung geschlossen.

Ebenfalls unstreitig hat der Beklagte innerhalb der ihm zustehenden Widerrufsfrist den Vertrag widerrufen.

Da der Beklagte - auch dies ist unstreitig - die Klägerin schriftlich und ausdrücklich um sofortige Vertragsausführung gebeten hat, liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch der Klägerin auf **Wertersatz gemäß § 357 Abs. 8 BGB vor.**

Die Einwendungen des Beklagten gegen den geltend gemachten Anspruch greifen nicht durch.

Die Widerrufsbelehrung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Insbesondere ist vom Unternehmer die etwaige Höhe eines zu leistenden Wertersatzes nicht vorab bekannt zu geben (vgl. Palandt-Grüneberg, BGB, 74. Auflage 2015, EGBGB § 246 a Rn. 9).

Es ist vorliegend auch nicht § 357 Abs. 9 BGB einschlägig, da Gegenstand des Vertrages nicht die Lieferung von digitalen Inhalten ist, die sich nicht auf einem körperlichen Datenträger befinden. Die von der Klägerin zu erbringende Leistung erschöpfte sich nicht darin, Fotos im Internet vorzuhalten, **sondern beinhaltete darüber hinaus auch die Anfertigung derselben. Schon aus diesem Grunde ist die Leistung der Klägerin nicht unter § 357 Abs. 9 BGB zu subsumieren.**

Schließlich ist auch der Wertersatz nicht unangemessen. Eine wesentliche Überhöhung der vereinbarten Vergütung kann jedenfalls nicht festgestellt werden. Zwar legt der Beklagte Internetangebote vor, um seinen entsprechenden Vortrag zu stützen, allerdings umfassen diese Angebote lediglich das Styling und Anfertigen der Fotos, nicht jedoch die weitere von der Klägerin geschuldete Leistung, nämlich die Veröffentlichung im Internet. Bei der Frage, ob die vereinbarte Vergütung überhöht ist, ist auf die vereinbarte Leistung abzustellen und nicht lediglich auf die erbrachten Leistungen vor Widerruf. Unabhängig davon hat die Klägerin Angebote vorgelegt, die einen weitaus höheren Preis aufgerufen haben, als die von dem Beklagten vorgelegten Angebote. Dass eine wesentliche Überhöhung der vereinbarten Vergütung nicht festgestellt werden kann, geht zu Lasten des insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten.

Soweit die Klägerin als Wertersatz 90% der vereinbarten Vergütung zugrundelegt, ist dies ebenfalls nicht unangemessen, da unstreitig der Großteil der von der Klägerin zu erbringenden Leistung (der Teil, der unstreitig die Arbeit macht), vor Widerruf bereits erbracht worden war.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Gegen den Prozesskostenhilfe zurückweisenden Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, wenn

1. der Wert der Hauptsache 600,00 EUR übersteigt,
2. das Gericht ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint oder
3. das Gericht die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Essen-Borbeck oder dem Landgericht Essen schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens **innerhalb einer Notfrist von 1 Monat** bei dem Amtsgericht Essen-Borbeck, Marktstr. 70, 45355 Essen-Borbeck, oder dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die sofortige Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses.

Momberger

23 C 104/15

Ausfertigung



Amtsgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, Vertr. d. d. Geschäftsführer Sabine Goertz, Hauptstr. 117,
10827 Berlin,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Essen
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO
am 18.08.2015
durch die Richterin am Amtsgericht Balster
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 448,50 € nebst 5%-Punkten Zinsen
über dem Basiszinssatz seit dem 29.01.2015 zu zahlen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 495 a, 313 a Absatz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat wie ausgeurteilt gemäß §§ 357 Absatz 8, 631 BGB Erfolg.

Die Parteien haben unter dem 24.08.2014 einen Vertrag dergestalt geschlossen, dass die Beklagte sich verpflichtete, für die Anfertigung einer Fotoserie, Entwicklung der Fotos, Auswahl der Bilder, Digitalisierung von 5 Bildern, Satz und Layout und dauerhafter Veröffentlichung der Anzeige im Internet, sowie Weitervermittlung von Interessenten 498 € an die Klägerin zu zahlen. Sie hat auch die Belehrung über ihr Widerrufsrecht unterzeichnet. Durch Unterzeichnung hat sie bestätigt, dass sie im Falle des Widerrufs Wertersatz für erbrachte Leistungen zu zahlen hat.

Am 26.08.2014 erklärte die Beklagte den Widerruf. Die Anzeige wurde nicht veröffentlicht. Wenn die Beklagte durch ihre Unterschrift bestätigt hat, im Falle des Widerrufs der Klägerin angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen zu schulden, so muss sie sich vollumfänglich daran festhalten lassen.

Vollkommen unerheblich ist, wenn möglicherweise, wie die Beklagte vorträgt, tatsächlich eine Unmenge von 300 Interessenten anwesend gewesen sein sollen und es zu einer „Fließbandabfertigung“ gekommen sein sollte.

Die Beklagte mag zu sehr konzentriert darauf gewesen sein, dass ihr Wunsch, eine Modellkarriere anzutreten, möglicherweise durch die Vertragsunterzeichnung gefördert werden könnte. Gleichwohl musste sie sich auch immer dann, wenn sie verbindliche Unterschriften abgibt, Bedeutung und Tragweite derselben sicher sein und sich diese vor Augen führen. Entschuldigungsgründe, dies vorliegend nicht getan zu haben, sind für das Gericht in keinsten Weise ersichtlich.

Selbst wenn die Fotografien jeweils nur 3 bis 4 Minuten gedauert haben, so ist auf den von der Klägerin vorgelegten Fotos ersichtlich, dass es sich um 18 verschiedene (!) Fotos handelt. Die Rüge, es sei nicht darauf geachtet worden, dass eine optimale Inszenierung der Person erfolgte oder dass die Arbeit nicht professionell gewesen sein soll, ist vollkommen ohne

Beweisantritt und nähere substantiierte Darlegung seitens der Beklagten abgegeben worden. Die Ausführung der Beklagten zu dem Aufwand liegen neben der Sache, denn die Klägerin macht keinen Aufwendungsersatzanspruch geltend, sondern einen nach § 357 Absatz 8 Satz 4 BGB modifizierten vertraglichen Zahlungsanspruch auf Werklohn.

Bei der Berechnung des Wertersatzes im Sinne der vorgenannten Vorschrift ist aber der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen.

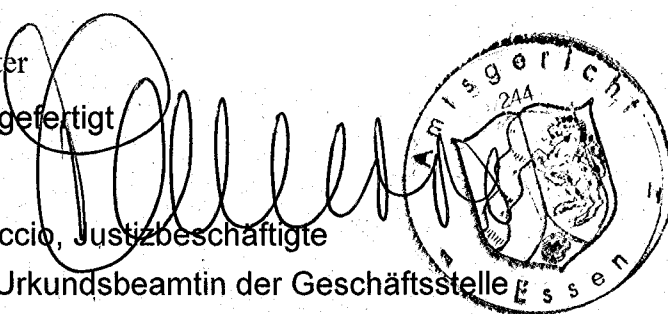
Dass tatsächlich die Beklagte – unerheblich ist, ob nur teilweise oder stärker - geschminkt wurde, 18 Bilder angefertigt wurden, ein Galeriebild 100 x 150 Pixel bei 72 dpi erstellt wurde, 5 Bilder ausgewählt wurden, Bildbearbeitung und Datenerfassung abgefunden hat, hat die Beklagte letztlich substantiiert nicht bestritten.

Ausreichend für die nach dem Widerruf dann tatsächlich nicht erfolgte Einstellung ins Netz und das Vorrätighalten der Anzeige für 1 Jahr auf dem Server von 10 % des vereinbarten Gesamtpreises ist angemessen und ausreichend. Demgemäß ist die Beklagte zur Zahlung von 498 € abzüglich 49,80 € = 448,20 € verpflichtet.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Absatz 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Absatz 1, 708 Nummer 11, 711, 713 ZPO.

Balster
Ausgefertigt
Iarriccio, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink is written over a circular official stamp. The stamp contains the text 'AMTSGERICHT' at the top, '244' in the center, and 'ESSEN' at the bottom. The signature is written in a cursive style and extends across the stamp.

Abschrift



Amtsgericht Brühl

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH, gesetzl. vertr. d. d. Geschäftsführerin Sabine Goertz,
Hauptstr. 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

g e g e n

[REDACTED]

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Brühl
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
19.08.2015

durch den Richter Dr. Trafkowski

für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 448,20 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 14.2.2015 zu zahlen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

(ohne Tatbestand gemäß § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen den Beklagten auf Bezahlung von 448,20 € aus § 357 Abs. 8 S. 4 BGB. Der von den Parteien am 1.11.2014 geschlossene Werbe- und Anzeigenvertrag wurde durch den Widerruf des Beklagten vom 2.11.2014 fristgerecht widerrufen gemäß § 355 Abs. 1 BGB. Auf Bl. 20 der Akte ist dokumentiert, dass der Beklagte gemäß § 357 Abs. 8 S. 2 und 3 BGB gemäß § 246a EGBGB belehrt worden ist und dass sodann der Beklagte schriftlich verlangt hat, dass die Klägerin mit der Vertragsausführung sofort beginne. Er hat auch gegengezeichnet, dass ihm bekannt sei, angemessenen Wertersatz für die erbrachten Leistungen zu schulden, wenn er sein Widerrufsrecht ausübt.

Bei der Berechnung des gemäß § 357 Abs. 8 S. 4 BGB geschuldeten Wertersatzes ist zunächst der vereinbarte Gesamtpreis zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass die Klägerin unter Abzug eines zehn-prozentigen Abschlags zu einem Wertersatz i.H.v. 448,20 € kommt. Es ist nachvollziehbar, dass die vorliegend erbrachten Leistungen, die kosmetische Vorbereitungen des Beklagten für das Fotoshooting, der Anfertigung der Fotos, die Auswahl von Bildern und der Fassung der Kundendaten bereits den größten Anteil der zu erbringenden Leistungen ausmachen. Es ist gerichtsbekannt, dass das online stellen eine Anzeige mit geringem Aufwand verbunden ist, so dass ein mehr als 10 %iger Abschlag vom vereinbarten Gesamtpreis nicht erforderlich ist.

Der Beklagte hat nicht genug dazu vorgetragen, warum der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig sein soll, in welchem Falle gemäß S. 5 der zitierten Vorschrift auf den Marktwert der erbrachten Leistung abzustellen wäre. Insbesondere kommt es nicht darauf an, ob die erbrachten Leistungen ohne das online stellen für den Beklagten einen Wert haben oder nicht. **Denn durch seinen Widerruf hat er die Unterbrechung des Vertrages ja gerade hervorgerufen.** Ein besonderes Missverhältnis des vereinbarten Gesamtpreises von 498 € zu den Leistungen aus dem Werbe- und Anzeigenauftrag ist nicht erkennbar.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Streitwert 448,20 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Trafkowski

-Abschrift -



Amtsgericht Einbeck

2 C 315/15

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH gesetzlich vertr. d.d. GF Sabine Goertz, Hauptstr. 117, 10827 Berlin

[REDACTED]

Klägerin

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht Einbeck im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 11.12.2015 am 29.12.2015 durch den Richter Oelschlägel für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 537,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. Juni 2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist voll umfänglich begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von 537,30 Euro gemäß § 357 Abs. 8 BGB zu.

Der als Anlage K 1 eingereichte Vertrag vom 22. Februar 2015 wurde zwischen den Parteien geschlossen, wonach für das Anzeigenpaket „Models-Week & Banner & More“ mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten ein Preis von 597,00 Euro zu zahlen war.

Die Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, dass sie durch eine arglistige Täuschung zur Vertragsunterzeichnung veranlasst wurde und darüber hinaus eine entsprechende Anfechtung nicht erklärt.

Da die Beklagte den Vertrag am 12. März 2015 widerrufen hat, steht der Klägerin nach § 357 Abs. 8 BGB für die erbrachten Leistungen ein Anspruch auf Wertersatz zu. Darauf wurde die Beklagte durch die Klägerin mit der als Anlage K 2 eingereichten und von der Beklagten unterzeichneten Widerrufsbelehrung hingewiesen.

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist zunächst auf den vereinbarten Gesamtpreis abzustellen. Soweit die Beklagte vorgetragen hat, die Bilder entsprächen nicht der Arbeit eines professionellen Fotografen, sondern eines unbegabten Laien, so vermag dieser Vortrag nicht, eine unverhältnismäßige Höhe des Gesamtpreises substantiiert darzulegen.

Unter Berücksichtigung der von der Klägerin bis zum Widerruf erbrachten Leistungen ist ein Wertersatzanspruch in Höhe von 90 Prozent der ursprünglich vereinbarten Vergütung angemessen.

Der Klage war daher stattzugeben.

—
Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB (vgl. Palandt/Grüneberg, Kommentar zum BGB, 74. Auflage 2015, § 291 Randnummer 1)

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Das Gericht hat im vereinfachten Verfahren nach § 495 a ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden. Auf diese Möglichkeit einer solchen Entscheidung waren die Parteien zuvor hingewiesen worden.

Die Berufung gegen das Urteil wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen nach § 511 Abs. 4 ZPO nicht gegeben sind.

Oelschlägel
Richter

13.1.2016

Wong



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH vertr.d.d.GF [REDACTED] Hauptstr. 117, 10827 Berlin
[REDACTED]

Klägerin

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

hat das Amtsgericht in Bad Hersfeld durch den Richter am Amtsgericht **L e i m b a c h** im schriftlichen Verfahren gemäß §495a ZPO unter Bestimmung des Termins, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, für den 22.Dezember 2015

für Recht erkannt:

Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 28.Mai 2015 (Geschäftsnummer 15-0781624-0-6) wird, nach teilweiser Klagerücknahme, aufrechterhalten, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 448,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab dem 2.Mai 2015 zu zahlen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin infolge der teilweisen Klagerücknahme ein Zehntel und die Beklagte neun Zehntel zu tragen, ferner hat die Beklagte die durch ihre Säumnis veranlassten Kosten zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

(Gemäß §313a, Abs.1 ZPO wird von der Darstellung des Tatbestandes abgesehen)

hat das Amtsgericht Einbeck im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 11.12.2015 am 29.12.2015 durch den Richter Oelschlägel für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag von 537,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18. Juni 2015 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die zulässige Klage ist voll umfänglich begründet.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Zahlungsanspruch in Höhe von 537,30 Euro gemäß § 357 Abs. 8 BGB zu.

Der als Anlage K 1 eingereichte Vertrag vom 22. Februar 2015 wurde zwischen den Parteien geschlossen, wonach für das Anzeigenpaket „Models-Week & Banner & More“ mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten ein Preis von 597,00 Euro zu zahlen war.

Die Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, dass sie durch eine arglistige Täuschung zur Vertragsunterzeichnung veranlasst wurde und darüber hinaus eine entsprechende Anfechtung nicht erklärt.

Da die Beklagte den Vertrag am 12. März 2015 widerrufen hat, steht der Klägerin nach § 357 Abs. 8 BGB für die erbrachten Leistungen ein Anspruch auf Wertersatz zu. Darauf wurde die Beklagte durch die Klägerin mit der als Anlage K 2 eingereichten und von der Beklagten unterzeichneten Widerrufsbelehrung hingewiesen.

Bei der Berechnung des Wertersatzes ist zunächst auf den vereinbarten Gesamtpreis abzustellen. Soweit die Beklagte vorgetragen hat, die Bilder entsprächen nicht der Arbeit eines professionellen Fotografen, sondern eines unbegabten Laien, so vermag dieser Vortrag nicht, eine unverhältnismäßige Höhe des Gesamtpreises substantiiert darzulegen.

Unter Berücksichtigung der von der Klägerin bis zum Widerruf erbrachten Leistungen ist ein Wertersatzanspruch in Höhe von 90 Prozent der ursprünglich vereinbarten Vergütung angemessen.

Der Klage war daher stattzugeben.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§288, 291 BGB. Es werden nur noch die gesetzlichen Zinsen ab Zustellung des Mahnbescheids verlangt.


Die Kostenentscheidung folgt, soweit die Beklagte antragsgemäß verurteilt wurde, aus §91 ZPO, hinsichtlich der Säumniskosten aus §344 ZPO, hinsichtlich der durch die Klagerücknahme veranlassten Kosten aus §269, Abs.3 ZPO, insgesamt sodann aus §92, Abs.1 ZPO.

Der Vollstreckbarkeitsausspruch folgt aus §§708, Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Fulda, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


L e i m b a c h
Richter am Amtsgericht



Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg

Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 495a ZPO

Geschäftsnummer: 14 C 330/15

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

der Lorraine Media GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführerin [REDACTED]
Hauptstraße 117, 10827 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

hat das Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg, Zivilprozessabteilung 14, im schriftlichen Verfahren am 21.12.2015, bei dem Schriftsätze bis zum 11.12.2015 eingereicht werden konnten, durch die Richterin am Amtsgericht Klebe für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgericht Wedding vom 14.8.2015 - Geschäftsnummer: 15-952607-0-4 - bleibt aufrechterhalten, soweit die Beklagte verurteilt worden ist, an die Klägerin 537,30 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 23.7.2015 zu zahlen. Im Übrigen wird der Vollstreckungsbescheid aufgehoben.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Abfassung eines **Tatbestandes** wird gemäß §§ 495 a, 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch der Beklagten, der in rechter Form und Frist (§§ 700, 339, 340 ZPO) erfolgt und damit zulässig ist, hat in der Sache keinen Erfolg, weshalb der angefochtene Vollstreckungsbescheid aufrechtzuerhalten war, soweit nicht die Klägerin die Klage zurückgenommen hat, § 343 ZPO.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 537,50 EUR gemäß §§ 241, 311 in Verbindung mit § 357 Abs. 8 BGB zu.

Unstreitig beauftragte die Beklagte die Klägerin mit schriftlichem Dauer Werbe- & Anzeigenauftrag für die Veröffentlichung einer Fotochiffreanzeige vom 26.4.2015 u. a. eine digitale Fotoserie anzufertigen, fünf Bilder davon auszusuchen und als Anzeige zu veröffentlichen, wofür ein Preis von 597,00 EUR vereinbart und von der Beklagten zu zahlen war.

Die Beklagte wurde über ihr Widerrufsrecht belehrt, was diese mit ihrer Unterschrift unter der Widerrufsbelehrung bestätigte und bestätigte, ebenfalls mit ihrer Unterschrift, dass die Klägerin mit der Vertragsausführung sofort beginnt und ihr bekannt ist, dass sie - die Beklagte - angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen schulde, wenn sie ihr Widerrufsrecht ausübt.

Die Klägerin hat vorgetragen, dass sie am gleichen Tag 46 Fotos angefertigt und entwickelt habe, fünf davon ausgesucht und das Galeriebild und die Anzeige angefertigt worden seien. Da die Beklagte am 6.5.2015 einen Widerruf erklärte, sei die Anzeige nicht veröffentlicht worden.

Infolge des Widerrufs schulde die Beklagte der Klägerin für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, § 367 Abs. 8 BGB. Sie - die Klägerin - habe fast alle Leistungen - bis auf das Vorrätighalten der Anzeige auf dem Server im Internet für ein Jahr erbracht. Erspart habe die Klägerin daher nur den Aufwand/Kosten die dafür entstanden wären, die Anzeige „ins Netz“ zu stellen und ein Jahr abrufbar zu halten. Dieser Aufwand sei mit einem Abschlag von 10 % auf den vereinbarten Gesamtpreis zu = 59,70 EUR, zu bewerten.

Die Beklagte ist den Ausführungen der Klägerin in der Anspruchsbegründung nicht entgegengetreten. Soweit die Beklagte in ihrem Einspruch ausführt, die Klägerin habe die Kündigung nicht angenommen und der Vertrag sei außerhalb der eigenen Firma geschlossen worden, führt dies zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung. Da die Beklagte ausdrücklich gewünscht und dies überdies noch mit ihrer Unterschrift bestätigt hat, dass die die Klägerin mit der Vertragsausführung sofort beginnt und ihr bekannt ist, dass sie - die Beklagte - angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen schulde, wenn sie ihr Widerrufsrecht ausübt, steht der Klägerin der mit der Klage geltend gemachte Anspruch zu.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung hat ihre Grundlage in §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit Sie Berufung einlegen können?

Der Wert des Beschwerdegegenstandes muss **600,00 Euro** übersteigen

oder

Die Berufung ist vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden.

2. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

3. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Berufung einlegen?

Die Berufung muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin oder **Landgericht Berlin** oder
Littenstraße 12-17 **Tegeler Weg 17-21**
10179 Berlin **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

ingelegt werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

4. **Welche Fristen sind zu beachten?**

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzulegen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Klebe



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH g.v.d.d. GFin Sabine Goertz, Hauptstraße 117, 10827 Berlin
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]
[REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagter

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch den Richter am Amtsgericht Dietz im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 27.03.15 **für Recht erkannt:**

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 448,20 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 25.09.2014 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand



Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß
§ 313 a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist das § 357 Abs. 8 BGB in der Hauptsache und aus §§ 286, 288 BGB wegen der Zinsen uneingeschränkt begründet.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten der geltend gemachte Anspruch zu. Zwar ist der Beklagte als Verbraucher im Sinn des § 13 BGB anzusehen. **Jedoch haben die Parteien am 29.06.2014 einen Werkvertrag geschlossen, wonach die Klägerin bestimmte Leistungen zu erbringen hatte, es wurde eine Widerrufsbelehrung für den Beklagten erteilt, die der Beklagte ebenfalls unterzeichnet hat und er hat ebenfalls eine Erklärung unterzeichnet, wonach er die Klägerin auffordert, mit der Ausführung sofort zu beginnen. Dabei war ihm bekannt, dass er angemessenen Wertersatz für erbrachte Leistungen schuldet, wenn er sein Widerrufsrecht ausübt (vgl. Bl. 11, 12 d.A.; Vertrag vom 29.06.2014).** Tatsachen, die ein Anfechtungsrecht zu Gunsten des Beklagten begründen würden, sind nicht vorgetragen. Die Ausführungen des Beklagten, die Veranstaltung sei so gestaltet, dass die Teilnehmer dies zwingend sofort als eine gewerblich organisierte Verkaufsveranstaltung erkennen, ersetzt keinen Tatsachenvortrag, der die Tatbestandsmerkmale des §§ 123 Abs. 1 BGB ausfüllen würde.

Zu Unrecht beruft sich der Beklagte auf § 312 Abs. 1 Z. 2 BGB, wonach ein Haustürgeschäft vorliege. Nach § 312 BGB n.F., die seit dem 13.06.2014 gilt, finden die Vorschriften bei Verträgen unter anderem Anwendung, wenn diese außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, was dann der Fall ist, wenn es sich um Räumen handelt, die nicht dauerhaft der Tätigkeit des Unternehmers dienen. Das war vorliegend der Fall, so dass dem Beklagten grundsätzlich ein Widerrufsrecht zustand und die Klägerin die Informationspflichten nach § 246 a EGBGB zu erfüllen hatte. Den dortigen Anforderungen ist die Klägerin jedoch gerecht geworden. Sie hat nämlich auf das Widerrufsrecht und die entsprechenden Folgen der Ausübung hingewiesen.

Nach § 357 VIII BGB n.F. hat der Verbraucher, der einen Vertrag widerruft, dem Unternehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen zu zahlen. Der Begriff der Dienstleistung ist insoweit weit auszulegen und umfasst auch Werkver-

träge - wie hier (vgl. Palandt, BGB, Rn. 3 zu § 312 n.F.). Damit steht der Klägerin grundsätzlich ein Anspruch auf Wertersatz zu.

Maßgeblich für den Wertersatz ist das vertragliche Entgelt und nicht der objektive Wert der Unternehmerleistung. Ob eine Vergütung überhöht ist, ist anhand des Aufwands des Gläubigers und des Umfangs seiner Leistung sowie dem wirtschaftlichen Nutzen für den Schuldner zu bestimmen. Diesen Aufwand hat die Klägerin substantiiert dargelegt. Insbesondere hat sie dargelegt, dass sie fast alle Leistungen bereits erbracht hat. Es wäre Sache des Beklagten gewesen, darzulegen und zu beweisen, dass Abzüge zu machen sind oder eine höhere Ersparnis der Klägerin als von dieser dargelegt gegeben ist. Insoweit fehlt es an hinreichenden Vortrag. Sein Vortrag, die einzige Leistung, die die Klägerin erbracht habe, sei die Erstellung der 23 Bilder gewesen, ist nicht hinreichend, zumal die Klägerin zutreffend darauf hingewiesen hat, dass nur noch der Aufwand geschuldet ist, der dafür entstanden wäre, die Anzeige ins Netz zu stellen und dort ein Jahr abrufbar zu halten.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dietz
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 15.04.2015

